

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ronald Gläser (AfD)**

vom 22. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. September 2020)

zum Thema:

Überwachung von Versammlungen durch den Verfassungsschutz

und **Antwort** vom 02. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Okt. 2020)

Herrn Abgeordneten Ronald Gläser (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25044
vom 22. September 2020
über Überwachung von Versammlungen durch den Verfassungsschutz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: In der Sitzung des Ausschusses für „Verfassungsschutz“ am 09.09.2020 berichtete Herr Fischer, Leiter der Abteilung II in der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, bezüglich der Querdenker-Demonstrationen vom 29.08.2020: „Der Verfassungsschutz Berlin wertet das entsprechende Bildmaterial aktuell intensiv aus und zwar unter Beteiligung sämtlicher Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder. Da es sich um Bildmaterial in erheblichem Umfang handelt, wird die umfassende Auswertung nicht kurzfristig abzuschließen sein.“

1. Woher stammt das auszuwertende Bildmaterial? Wurden von Mitarbeitern und V-Leuten des Verfassungsschutzes Aufnahmen gemacht? Haben die Inlandsgeheimdienste Aufnahmen beauftragt?

Zu 1.:

Das auszuwertende Bildmaterial stammt überwiegend aus offen im Internet zugänglichen Quellen. Nähere Einzelheiten sind als Verschlussache des Grades VS-Vertraulich eingestuft und können aus Gründen des Schutzes der Arbeitsweise und des nachrichtendienstlichen Methodenschutzes nicht im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage veröffentlicht werden.

2. Werden Versammlungsteilnehmer identifiziert? Welche Gruppen von Personen werden gegebenenfalls identifiziert? Um welche ungefähre Anzahl von Personen handelt es sich jeweils, die identifiziert bzw. nicht identifiziert werden?

Zu 2.:

Soweit zu Gruppen und Personen tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass sie verfassungsschutzrelevante Bestrebungen verfolgen, erfolgt eine Auswertung der Daten in der Regel auch mit dem Ziel der Identifizierung. Um wie viele Personen es sich im Zusammenhang mit der Demonstration am 29. August 2020 handelt, die einer verfassungsschutzrelevanten Bestrebung zugerechnet werden, kann erst nach Abschluss der Auswertung beantwortet werden.

3. Wie erfolgt die Auswertung? Wie viele Personen sind mit einer manuellen Auswertung des Bildmaterials befasst? Welche Arten der elektronischen Auswertung kommen zum Einsatz? Wird automatische Gesichtserkennung verwendet?

4. Welche anderen Bildquellen werden gegebenenfalls zum Abgleich herangezogen?

5. Spielen die biometrischen Passbilder bei der Auswertung eine Rolle, die automatisiert abgerufen werden können? Falls nein: Kann der Berliner Verfassungsschutz ausschließen, dass andere Dienste diese Bilder für die Auswertung verwenden?

Zu 3. bis 5.:

Zur Arbeitsweise des Berliner Verfassungsschutzes kann der Senat im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage im Detail keine Stellung nehmen. Die Arbeitsweise unterscheidet sich jedoch nicht von der Bearbeitung anderer verfassungsschutzrelevanter Veranstaltungen. Insoweit wird das vorliegende Bildmaterial gesichtet und mit bereits vorliegenden Erkenntnissen abgeglichen.

Die Auswertung des Bildmaterials erfolgt im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung des zuständigen Referats durch die insoweit zuständigen Mitarbeitenden sowie im Rahmen einer Arbeitsgruppe. Ein automatisierter Abgleich mit Datenbeständen anderer Behörden, z. B. dem Passregister, findet durch den Berliner Verfassungsschutz nicht statt.

6. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Auswertung verarbeitet? Welche Daten werden als Ergebnis der Auswertung gespeichert?

Zu 6.:

Im Rahmen der Auswertung werden personenbezogene Daten verarbeitet und ggf. gespeichert, soweit sie zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des Verfassungsschutzes erforderlich sind.

7. Bei welchen Gruppen von Personen werden Daten aus der Auswertung gespeichert? Gibt es Gruppen von Personen, von denen keine Daten gespeichert werden? Welche sind das?

Zu 7.:

Daten zu Gruppen und Personen werden nur gespeichert, wenn diese verfassungsschutzrelevanten Bestrebungen zugerechnet werden und die Speicherung zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Soweit dies bei Gruppen oder Personen nicht der Fall ist, erfolgt keine Speicherung. Welche Gruppen dies in Bezug auf die Versammlung am 29. August 2020 im Einzelnen sind, kann derzeit nicht abschließend beantwortet werden, weil die Auswertung noch nicht abgeschlossen ist.

8. Werden auch Daten zu Personen, die bisher noch nicht in den Datenbanken der Verfassungsschutzbehörden erfasst sind, gespeichert, weil sie durch die Teilnahme an einer der Versammlungen als Sympathisanten von Gruppen betrachtet werden, welche unter Beobachtung der Verfassungsschutzbehörden stehen?

Zu 8.:

Die Erforderlichkeit der Speicherung von Personendaten wird jeweils anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls geprüft. Allein die Teilnahme an der Versammlung am 29. August 2020 ist grundsätzlich noch kein Grund für eine Speicherung von Personendaten. Im Übrigen siehe die Antwort zu 7.

9. Handelt es sich bei der Auswertung um ein regelmäßiges Vorgehen der Verfassungsschutzämter bei öffentlichen Versammlungen? Bei welchen anderen Versammlungen wurde dieses Jahr bereits eine vergleichbare Auswertung vorgenommen?

10. Welche Erwägungen sind dafür ausschlaggebend, ob durch die Verfassungsschutzbehörden Bildaufzeichnungen von einer Versammlung gemacht und ausgewertet werden?

Zu 9. bis 10.:

Informationen werden durch den Verfassungsschutz gesammelt und ausgewertet, wenn sich diese auf verfassungsschutzrelevante Bestrebungen beziehen. Darunter versteht man politisch motivierte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen von Organisationen, Personenzusammenschlüssen ohne feste hierarchische Organisationsstrukturen oder Einzelpersonen gegen die in § 5 Absatz 2 des Berliner Verfassungsschutzgesetzes genannten Schutzgüter. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Verhaltensweisen im Einzelfall rechtlich verboten oder erlaubt sind. So können verfassungsschutzrelevante Bestrebungen auch in grundrechtlich geschützten Handlungsformen wie der Teilnahme an Wahlen, der Durchführung von Versammlungen und der Kundgabe von Meinungen ihren Ausdruck finden.

11. Sieht der Senat die verfassungsmäßig garantierte Versammlungsfreiheit dadurch beeinträchtigt, dass die Teilnehmer einer Versammlung von Regierungsbehörden aufgenommen und identifiziert werden? Welche Maßnahmen trifft der Senat, um diese Beeinträchtigung abzuwenden?

12. Welche Urteile aus der aktuellen Rechtsprechung sind dem Senat zur Rechtmäßigkeit von Bildaufzeichnungen von öffentlichen Versammlungen und ihrer Auswertung durch Regierungsbehörden bekannt und wie werden diese berücksichtigt?

Zu 11. bis 12.:

Der Senat sieht die Versammlungsfreiheit nicht dadurch beeinträchtigt, dass der Verfassungsschutz seinem gesetzlichen Auftrag in Bezug auf verfassungsschutzrelevante Bestrebungen nachkommt. Dem Senat ist die Rechtsprechung insbesondere zu polizeilichen Übersichtsaufnahmen zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes und zu polizeilichen Übersichtsaufzeichnungen zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit bekannt. Auf den nachrichtendienstlichen Bereich lässt sich diese Rechtsprechung nicht übertragen (siehe auch BVerfG, Beschluss vom 18. März 2003, 2 BvB 1/01, Rn. 79; VG Karlsruhe, Urteil vom 20. April 2016, 4 K 262/13, Rn. 146 f.; VG Köln, Urteil vom 18. April 2002, 20 K 9991/98, Rn. 13, 41).

Berlin, den 2. Oktober 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport